

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. April 1960

67/A.B.
zu 85/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In einer Anfrage, betreffend Bundesbahn-Tarifregulierungen, haben die Abg. Dr. H e t z n a u e r und Genossen darauf verwiesen, dass der Rohstoff Getreide einen höheren Tarif als das Fertigprodukt Mehl hat. Sie schlugen vor, wieder die alt-österreichischen Relationen zwischen Getreide und Mehl in die Gütertarife der ÖBB einzubauen. Sie fragten den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, was er zur Lösung des Problems zu unternehmen gedenke.

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister Dipl.-Ing. W a l d b r u n n e r folgendes mit:

Zu der Tarifgestaltung der Österreichischen Bundesbahnen für Getreide und Mehl muss zunächst festgestellt werden, dass in der Gütereinteilung des Österreichischen Eisenbahn-Gütertarifes Teil I Abteilung B Müllereierzeugnisse (Mehl usw.) in Post 1101 nach Tarifklasse C tarifiert sind, während Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer usw.) der Posten 1001 bis 1009 sämtlich in Tarifklasse E eingereiht sind. Dies bedeutet, dass die Fracht für Mehl im Regeltarif um etwa 39 Prozent teurer ist als für das entsprechende Getreide. Die Spanne zwischen den Getreide- und Mehlfrachten ist demnach heute sogar noch grösser als die in der obgenannten Anfrage angegebene Verhältniszahl 1 : 1,33 aus der Zeit vor 1938. Auch in dem von den Österreichischen Bundesbahnen ausgearbeiteten Entwurf für eine Regulierung des Gütertarifes, über deren endgültige Form und Wirksamkeitsbeginn allerdings bisher noch keine Entscheidung gefallen ist, wird eine Spanne von 2 Tarifklassen für die Frachtberechnung von Getreide- bzw. Mehlsendungen beibehalten.

Während also auf dem Gebiete des Regeltarifes derzeit - und voraussichtlich, im Falle der geplanten Tarifregulierung, auch in Zukunft - die in der gegenständlichen Anfrage als richtig bezeichneten Relationen zwischen den Frachtkosten für Getreide und Mehl bestehen bzw. beibehalten werden sollen, gilt dies nicht für die Tariflage nach den beiden Ausnahmetarifen 4 (für inländischen Weizen und Roggen) bzw. 6 (für inländische Müllereierzeugnisse und Kleie). Diese beiden Ausnahmetarife, die seinerzeit auf Wunsch der Kammervertreter in der heute geltenden Form geschaffen wurden, ergeben auf Entfernungen von mehr als 171 km höhere Frachten

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. April 1960

für Getreide als für Müllereierzeugnisse, sodass für inländisches Getreide auf grösseren Transportentfernungen, für ausländisches Getreide in allen Verkehrsbeziehungen, tatsächlich die in der Anfrage aufgezeigte Frachtmehrbelastung gegenüber inländischem Mehl besteht. Die Vertreter der Kammern haben jedoch bei den Besprechungen über die Neugestaltung der Ausnahmetarife im Falle der geplanten Tarifregulierung ausdrücklich die unveränderte Beibehaltung der bisherigen Tariflage für Getreide und Müllereierzeugnisse verlangt und auf die schwerwiegenden Folgen jeder Tarifänderung bei diesen lebenswichtigen und grundsätzlich preisbestimmenden Gütern hingewiesen.

Wenn also die in der Anfrage als "Anomalie" gerügte Tariflage bei den Ausnahmetarifen für Getreide und Mehl derzeit nicht beseitigt werden kann, so wird die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen die vorliegende Anregung im Auge behalten und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auf sie zurückkommen. Dies erscheint allerdings nur unter der Voraussetzung möglich, dass den Österreichischen Bundesbahnen, -die - wie bereits ausgeführt - bei der Einführung der Ausnahmetarife für Getreide und Mehl schon schwerwiegende Zugeständnisse machen mussten, weitere Frachteinbussen nicht entstehen.

-.-.-